

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Le Pont nach Vallorbes an die Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft.

(Vom 16. Dezember 1890.)

Tit.

Durch Vertrag vom 7. November d. J. erwarb die Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft auf dem Wege des Kaufes die Eisenbahnlinie von Le Pont nach Vallorbes um den Preis von Fr. 1,120,000, zahlbar in 5600 Stammaktien der Jura-Simplon-Bahn à Fr. 200 (mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1891), welche von der Eisenbahngesellschaft Pont-Vallorbes zum Voraus fest übernommen wurden.

Diesem Vertrag erteilten die beidseitigen kompetenten Gesellschaftsbehörden die Genehmigung, nämlich die Generalversammlung der Aktionäre der Jura-Simplon-Bahn durch Beschluß vom 29. November und diejenige der Eisenbahn Pont-Vallorbes unterm 1. Dezember d. J.

Mit Kollektiveingabe vom 2./4. Dezember stellen nun die Verwaltungsräthe der beiden Gesellschaften das Gesuch um Uebertragung der Konzession vom 27./30. Januar 1882 und 21. April 1883 auf die Jura-Simplon-Bahn, indem sie speziell betonen, daß die Uebertragung wenn immer möglich in der laufenden Session der Bundesversammlung erfolgen sollte, da der Besitzübergang auf 1. Januar 1891 in Aussicht genommen sei, andernfalls der Vertrag hinfällig würde.

Betreffend die nähern Bedingungen des Kaufvertrages bezieht sich die Eingabe auf den bezüglichen Bericht der Direktion an den Verwaltungsrath der Jura-Simplon-Bahn, vom 30. September d. J., welchem der Kaufvertrag beigefügt ist und welcher über die Verhältnisse der zu erwerbenden Linie allseitig Auskunft gibt, sowie auch die Gründe darstellt, welche auf Seite der Jura-Simplon-Bahn für den Ankauf bestimmend waren.

Wir haben keine Veranlassung, darauf näher einzugehen, und können uns darauf beschränken, zu konstatiren, daß der Kaufvertrag zu Bemerkungen oder Einwendungen nicht Anlaß gibt.

Bezüglich der Tarife wird in dem Gesuche die thunlichste Herabsetzung der hohen, seinerzeit der Eisenbahngesellschaft Pont-Vallorbes bewilligten Taxen seitens der Uebernehmerin der Bahn zugesagt. Betreffend den Eistransport, welcher den wesentlichsten Theil des Güterverkehrs der Linie überhaupt ausmache, sei die Jura-Simplon-Bahn bereits durch Art. 6 des Vertrages die Verpflichtung eingegangen, auf der Strecke Pont-Vallorbes keinen höhern Tarif anzuwenden, als auf ihrem übrigen Netze. Für den übrigen Güterverkehr und den Personentransport dagegen könnte sie sich im Hinblick auf die durchwegs 38 % betragende Steigung der Linie Pont-Vallorbes nicht einfach zur Anwendung der reduzierten Taxen des eigenen Netzes bereit erklären. Immerhin mache sie sich anheischig, für Pont-Vallorbes die nämlichen kilometrischen Taxen wie für das übrige Netz einzuführen, unter der Voraussetzung, daß bei der Taxberechnung die wirklichen Längen der Linie Pont-Vallorbes 50 % Zuschlag erhielten, in der Weise, daß die 12 km. der Linie für 18 gezählt würden.

Diesem Vorschlage können wir unsererseits zustimmen und beantragen Ihnen, die Gesellschaft dabei ausdrücklich zu behaften.

Es empfiehlt sich sodann ferner noch, die im Beschlusse vom 19. Dezember 1889 für das Gesamtnetz der Jura-Simplon-Bahn festgestellten Rückkaufsbestimmungen auch für die neu hinzukommende Linie maßgebend zu erklären.

Wir beantragen Ihnen, dem Gesuche im Sinne des nachstehenden Beschlußentwurfs zu entsprechen, und fügen bloß noch bei, daß die zur Vernehmlassung eingeladene Regierung des Kantons Waadt gegen die Konzessionsübertragung nichts einzuwenden hat.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Dezember 1890.

Im Namens des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Uebertragung der Konzession einer Eisenbahn von Le Pont nach Vallorbes an die Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) einer Kollektiveingabe des Verwaltungsrathes der Jura-Simplon-Bahn Gesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Pont-Vallorbes, vom 2., eingelangt am 4. Dezember 1890;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Dezember 1890,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 30. Januar 1882 ertheilte, unterm 21. April 1883 und 24. März 1885 (E. A. S. VII, 1, 131; VIII, 127) abgeänderte Konzession einer Eisenbahn von Le Pont nach Vallorbes wird unter nachstehenden Bedingungen an die Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn übertragen:

- a. Bezüglich der Tarife wird die Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft bei ihrer Erklärung behaftet, auf der Linie Pont-Vallorbes die nämlichen kilometrischen Taxen wie auf ihrem übrigen Netz einführen zu wollen, wogegen ihr für die Taxberechnung ein Zuschlag von 50 % zu den wirklichen Längen bewilligt wird.
- b. Für den Rückkauf treten an Stelle der in der genannten Konzession enthaltenen Bestimmungen diejenigen des Bundesbeschlusses betreffend Uebertragung der Konzessionen der Westschweizerischen und Simplon-Bahn etc. an die Jura-Simplon-Bahn, vom 19. Dezember 1889 (E. A. S. X, 214 ff.), Art. 2, Ziff. II.

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Le Pont nach Vallorbes an die Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft. (Vom 16. Dezember 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1890
Date	
Data	
Seite	462-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.